

ARMENFOND

1 : 200

mit Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage vom 12.1.-10.2.1990
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil genehmigt durch
Beschluss Nr. vom 18.12. 1989

Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Ammann : Der Gemeindeschreiber :

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr.
vom : **SIEHE RECHTER TEIL DES PLANES** →

ARCHITEKTURBÜRO NORBERT FREY 02.10.1989
BAHNHOFSTRASSE 728 4622 EGERKINGEN 062/61 21 29

Sonderbauvorschriften :

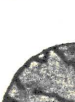
Gestützt auf § 44 des Baugesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Wolfwil für das im Plan bezeichnete Gebiet auf den Parzellen GB NR. 1463, 1130 und 1405 die folgenden Sonderbauvorschriften :

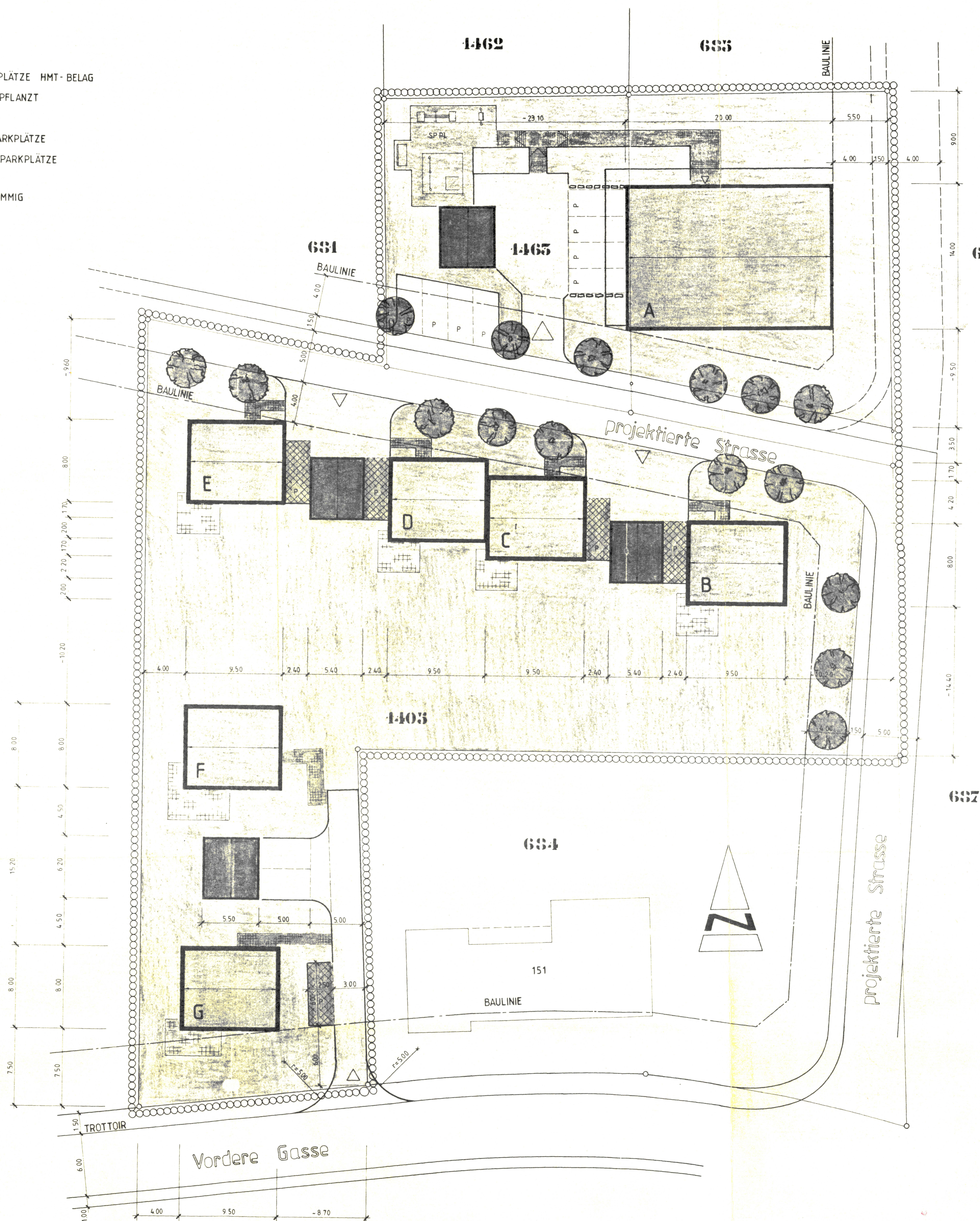
- § 1 GELTUNGSBEREICH
Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan umrandete Gebiet
- § 2 BAUBEREICH FÜR WOHNBAUTEN A - G
Wird durch Hausbaulinie (= max Umgrenzungslinie A - G für Hochbauten) abgegrenzt.
- § 3 NUTZUNG
Zulässig sind Wohnbauten mit den zugehörigen Nebenbauten.
Im weiteren sind nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gestattet.
- § 4 GESTALTUNG
Die Gestaltung der Bauten A-G inkl. Autounterstand wird wie folgt festgelegt: Dachform mit Sattel- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30 - 40 Grad, Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung Giebelseite min. 60 cm, Traufseite min. 80 cm. Dachaufbauten, wie Lukarnen und Schleggauben, sind zulässig.
HAUS A Traufhöhe 7.50 m max.
HAUS B - G Traufhöhe 5.00 m max.
- § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiflächengestaltung ergibt sich nach dem Plan.
Für Kleinbauten gilt Art. 22 KBR
- § 6 KINDERSPIELPLATZ
Der Spielplatz zu Gebäude A soll mind. 15 % der BGF betragen (sh BR Art 41)
- § 7 ÄNDERUNGEN
Die Baukommission kann zum Zweck einer besseren Gestaltung geringfügige Ausnahmen vom Plan und von einzelnen dieser Vorschriften gestatten.

Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das kantonale Baureglement sowie die Zonenvorschriften der Gemeinde.

AUSNÜTZUNGSZIFFER (AZ)	0.45
------------------------	------

LEGENDE :

- GELTUNGSBEREICH DES GESTALTUNGSPLANES**
-  MFH 2 GESCHOSS + DACH 100 % A
 -  EFH 2 GESCHOSS B - G
 -  HAUSBAULINIEN
 -  UNTERSTÄNDE
 -  GEHWEGE
 -  SPIELPLATZ
 -  ZUFAHRT / PARKPLÄTZE HMT - BELAG
 -  GRÜNFLÄCHE BEPFLANZT
 -  SITZPLATZ
 -  RASENGITTER - PARKPLÄTZE
 -  VERBUNDSTEIN - PARKPLÄTZE
 -  BAUME HOCHSTÄMMIG
 -  FIRSTRICHTUNG



KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE WOLFWIL

TEILÄNDERUNG

GESTALTUNGSPLAN

ARMENFONDS

1 : 200

Mit Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage vom 8. Mai - 6. Juni 1992
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil genehmigt durch
Beschluss Nr. vom: 4. Mai 1992

Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Ammann : Der Gemeindeschreiber :

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr.: **755**
vom : **2. März 1993** Der Staatsschreiber:
Der Stellvertreter: **Y. Stadel**

The seal of the Swiss Confederation is located in the bottom right corner of the document. It features a circular design with a crown at the top, a central emblem, and the words 'STANLEY' and 'SOLIT' on the left and right sides respectively.

RAUBER u. DELLA GIACOMA , ARCHITEKTEN
4616 KAPPEL DEN 29.1.92

TEILÄNDERUNG SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- | | |
|---|--|
| § 4 GESTALTUNG | § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG |
| <p>Die Gestaltung der Bauten A,BC,u.DE wird wie folgt festgelegt:
 Dachform mit Sattel- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30-40 Grad,
 Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung
 Siebelseite min. 60cm, Traufseite min. 80cm.
 Dachaufbauten, wie Lukarnen und Schlegpöuben, sind zulässig.
 Bei den Autounterständen Pultdach, Dachneigung 10-15 Grad!
 Freie Materialwahl.</p> | <p>Die Freiflächengestaltung ergibt sich nach dem Plan.
 In den dafür vorgesehenen Bereichen können auch
 Kleinbauten erstellt werden.</p> |
| | § 6 KINDERSPIELPLATZ |
| | <p>Die Spielplätze zu den Gebäuden A,BC,u.DE sollen mind. 15%
 BGF betragen. (sh. Art 41)</p> |
| <p>HAÜSER BC,DE Gebäudehöhe</p> | <p>7,50 m max.</p> |

